

**Änderung der Ordnung
über den Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung zum Studium
im Fach „Kunst und Medien“ des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 13.04.2019

Der Fakultätsrat der Fakultät III – Sprach- und Kulturwissenschaften hat am 20.02.2019 die folgende Änderung der Ordnung über den Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung zum Studium im Fach Kunst und Medien des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg beschlossen. Sie wurde vom Präsidium am 19.03.2019 und vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur am 10.04.2019 genehmigt.

Abschnitt I

1. In § 1 wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„Den Bachelor-Studiengang Kunst und Medien an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg kann nur studieren, wer neben den Voraussetzungen gemäß § 18 Abs. 1 NHG eine besondere künstlerische Befähigung im Sinne des § 18 Abs. 5 NHG durch eine Prüfung nachweist.“

2. Absatz 2 und 3 werden wie folgt als Absatz 2 neu gefasst:

„Zuständig für die Organisation der Prüfungen ist ein auf Vorschlag des Instituts für Kunst und visuelle Kultur vom Fakultätsrat der Fakultät III – Sprach- und Kulturwissenschaften eingesetzter Prüfungsausschuss für die Aufnahmeprüfung Kunst und Medien des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs, dem drei hauptamtlich oder hauptberuflich Lehrende und zwei Studierende angehören. Die studentischen Mitglieder haben nur beratende Stimme. Die Amtszeit der Mitglieder der Hochschullehrergruppe und der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Erneute Einsetzung ist zulässig.“

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3.

3. In § 2 Absatz 2 Punkt c) wird „mit Lichtbild“ gestrichen;
Punkt e) wird gestrichen;
der bisherige Punkt f) wird zu e);
der bisherige Punkt g) wird zu f).

4. In § 5 Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Wer aus einem Studiengang im Fach Kunst/Medien an einer anderen Hochschule in den Bachelorstudiengang Kunst und Medien an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg wechseln möchte, kann von einer erneuten Prüfung befreit werden.“

5. § 7 In-Kraft-Treten wird gestrichen.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Bewerbungsverfahren für das Wintersemester 2019/20 in Kraft.